



KANZLEI AUSSERHOFER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft und Steuern

Mehrwertsteuererhöhung von 21% auf 22% - bereits ab morgen! 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar



SONDERRUNDSCHREIBEN

Mehrwertsteuererhöhung von 21% auf 22% - bereits ab morgen!

Mehrwertsteuer – Erhöhung auf 22%

Ab morgen, 1. Oktober 2013, tritt die Erhöhung der MwSt. von 21% auf 22% in Kraft, da die Frist des Art. 40, Absatz 1-ter, Gesetzesdekret 6. Juli 2011 Nr. 98, nicht weiter verlängert wurde. Dies wurde am Freitag Abend aufgrund des weiter ansteigenden Haushaltsdefizits und der sich anbahnenden Regierungskrise von Seiten des Ministerrates entschieden.

Die verminderten MwSt.-Sätze von 4% und 10% bleiben unverändert.

Zeitpunkt der Umsatztätigung

Für die Übergangszeit vor und nach dem 1. Oktober 2013 muss für die Ermittlung des anzuwendenden MwSt.-Satzes der Zeitpunkt der Umsatztätigung festgestellt werden.

Veräußerung von Liegenschaften

Bei Veräußerung von Liegenschaften zählt das Datum des notariellen Vertragsabschlusses als Zeitpunkt der Umsatztätigung.

Warenlieferungen

Bei Lieferung von Waren entspricht der Zeitpunkt der Umsatztätigung dem Zeitpunkt der Übergabe bzw. des Versands der Ware. Ausschlaggebend ist dabei nicht das Ausstellungsdatum des Lieferscheins, sondern das Datum der effektiven Übergabe der Ware laut Lieferschein. Bei Anzahlungsrechnungen wird der Zeitpunkt der Umsatztätigung auf des Ausstellungsdatum der Anzahlungsrechnung vorverlegt (siehe Punkt „Akontozahlungen“).

Beispiel: Die Ware wird am 30. September 2013 geliefert, die Rechnung wird aber erst am 1. Oktober 2013 ausgestellt. Hier ist noch der alte MwSt.-Satz von 21% anzuwenden, da die Ware bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes geliefert wurde.

Dienstleistungen

Bei Dienstleistungen ist grundsätzlich die Zahlung für den Zeitpunkt der Umsatztätigung ausschlaggebend. Spätestens bei Zahlung muss die Rechnung ausgestellt werden. Falls die Rechnung vor Zahlung ausgestellt wird, wird der Zeitpunkt der Umsatztätigung auf das Datum der Rechnungsstellung vorverlegt.

Beispiel 1): Ein Freiberufler hat am 6. September eine Kostennote ausgestellt. Die Zahlung erfolgt am 1. Oktober. Die Rechnung bzw. Honorarnote muss mit dem MwSt.-Satz von 22% ausgestellt werden.



Beispiel 2): Ein Freiberufler hat am 6. September eine Rechnung mit 21% MwSt. ausgestellt, ohne vorab eine Kostennote auszustellen. Die Zahlung erfolgt am 1. Oktober. Die Rechnung wurde korrekt mit dem MwSt.-Satz von 21% ausgestellt, da durch die Rechnungsstellung am 6. September der Zeitpunkt der Umsatztätigkeit vor dem 1. Oktober vorverlegt wurde.

Sonderfälle

Tageseinnahmen

Bei den Tageseinnahmen müssen die Umsätze des Monats September nach MwSt.-Satz (21% bzw. 22%) in Bezug auf die Umsätze vor und ab dem 1. Oktober aufgegliedert werden.

Gutschriften

Bei Gutschriften ist jener MwSt.-Satz anzuwenden, welcher auf der betreffenden Rechnung angewandt wurde.

Akonto- und Saldozahlungen

Für Akontozahlungen die vor dem 1. Oktober getätigt werden bleibt der MwSt.-Satz von 21% bestehen. Für die Saldozahlung hingegen muss, falls diese ab 1. Oktober getätigt wird, der neue MwSt.-Satz von 22% angewandt werden.

Werklieferung

Als Werklieferung wird die Herstellung eines Gegenstandes auf Maß bezeichnet und als Dienstleistung klassifiziert. Als Zeitpunkt der Umsatztätigkeit gilt die Zahlung. Wird die Rechnung vorher ausgestellt, gilt der Umsatz bei Rechnungsstellung als getätigt.

Lieferung mit Montage

Lieferungen mit Montage gelten in der Regel als Lieferungen, jedoch erfolgt die Umsatztätigkeit erst bei Übergabe der Ware. Diese erfolgt vertraglich erst bei erfolgreicher Abnahme. Somit zählt das Datum der Abnahme als Zeitpunkt der Umsatztätigkeit.

Nachträgliche Rechnungsstellung („fatturazione differita“)

Bei der nachträglichen Rechnungsstellung, wo für mehrere Lieferungen eine Sammelrechnung am Ende des Monats ausgestellt wird, muss man den Zeitpunkt der Umsatztätigkeit auf die Übergabe der jeweiligen Lieferung beziehen. Den Zeitpunkt der Lieferung kann man aus den entsprechenden Transportdokumenten entnehmen.



Falls auf der Sammelrechnung für September Lieferungen vor und nach dem 1. Oktober erfasst sind, müssen auf der Rechnung die Lieferungen vor dem 1. Oktober mit 21% und jene ab dem 1. Oktober mit 22% fakturiert werden.

Inneregemeinschaftliche Wareneinkäufe

Bei Wareneinkäufen aus der EU ist die Höhe des MwSt.-Satzes vom Zeitpunkt der Warenübergabe abhängig. Also muss bei Ergänzung (Integration) der Rechnung das Übergabedatum als Referenz für die Anwendung des MwSt.-Satzes von 21% bzw. 22% herangezogen werden.

Grenzüberschreitende Erwerbe von Dienstleistungen

Bei erworbenen Dienstleistungen aus der EU oder Nicht-EU ist der MwSt.-Satz vom Buchungsdatum der Auslandsrechnung (im Falle der Ergänzung/Integration) bzw. vom Ausstellungsdatum der Eigenrechnung abhängig. Das Datum der ausländischen Rechnung ist für den MwSt.-Satz nicht relevant. Für Dienstleistungsrechnungen aus dem Ausland müssen spätestens bei Zahlung die Eigenrechnung ausgestellt bzw. die Auslandsrechnung ergänzt/integriert und verbucht werden.

Hinweis

Wichtig für alle Kunden ist, dass sie sich umgehend mit den Auswirkungen und operativen Anpassungen (z. B. Aufzeichnungsunterlagen, Umstellung Registrierkassen, Preisanpassungen, usw.) auseinandersetzen.

Dr. Heike Fissneider

